

Artikel für das Landwirtschaftliche Wochenblatt

Zahlungsansprüche für Betriebsinhaber in besonderer Lage auch ohne förmlichen Plan

Verwaltungsgericht Augsburg stärkt die Position der Landwirte

Recht bekam vor dem VG Augsburg ein Landwirt, der die Zuteilung betriebsindividueller Beträge als Betriebsinhaber in besonderer Lage wegen Investitionen begehrte. Der Landwirt hatte einerseits im Rahmen eines Betriebsverbesserungsplanes seinen Milchviehbestand erweitert, andererseits auch in die Haltung von Mastbullen investiert, ohne dass dies Gegenstand des Betriebsverbesserungsplanes oder eines anderen schriftlichen Planes war. Ein Baugenehmigungsverfahren war –da es sich nur um eine Umbaumaßnahme innerhalb des Stallgebäudes handelte- nicht erforderlich. Die Zuweisung betriebsindividueller Beträge für diesen Ausbau der Mastbullenhaltung wurde dem Landwirt versagt, da nach den gesetzlichen Vorgaben (Art. 21 Nr. 2 Satz 1 VO (EG) Nr. 795/2004) die Zahlungsansprüche auslösenden Investitionen in einem Plan oder Programm vorgesehen sein müssten. Der Landwirt hatte lediglich seine Arbeitsstunden für die von ihm selbst getätigten Umbaumaßnahmen aufgeschrieben. Das VG Augsburg stellte nunmehr fest, dass die schriftliche Form eines Planes oder Programms nach den gesetzlichen Vorgaben nicht vorgesehen ist. Der Umstand, dass die Investition in den Mastbullenbereich nicht Inhalt des Betriebsverbesserungsplanes war, standen der Zuteilung von Zahlungsansprüchen nicht entgegen. Der Betriebsverbesserungsplan begründete keine Sperrwirkung für Investitionen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Förderung noch gar nicht absehbar waren. Dem Betriebsinhaber wäre sonst die Möglichkeit genommen, künftig auf veränderte Marktbedingungen zu reagieren.

Die Entscheidung hat über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung, als auch in anderen Fällen, bei Abweichungen zwischen der tatsächlichen Maßnahme und dem Betriebsentwicklungsplan von der Landwirtschaftsverwaltung bisher eher zu Lasten der Landwirte entschieden wurden.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig, das Gericht hat die Berufung zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen.

Josef Deuringer, Rechtsanwalt
Augsburg